

Statuten vom 26. März 2025

Verein Senioren Neckertal

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Senioren Neckertal besteht mit Sitz in 9122 Mogelsberg ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Unter dem Patronat der Gemeinde Neckertal organisiert und koordiniert der Verein die Seniorenarbeit im Neckertal für die einheimischen Seniorinnen und Senioren.

Der Verein übernimmt Aufgaben der Gemeinde Neckertal, um ein bedarfsgerechtes Angebot für Seniorinnen und Senioren in der Schnittfläche von Gesundheit und soziale Sicherheit partizipativ zu entwickeln und sicherzustellen. Der Verein schliesst zu diesem Zweck eine «Leistungsvereinbarung Seniorenarbeit» mit der Gemeinde Neckertal ab.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

Art. 5

Beitritte sind jederzeit möglich. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen

Austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen in irgendeiner Art zu.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und den Zuwendungen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung d

Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung findet in der Regel jährlich bis Ende Juni statt und ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Jahresrechnung
- Bericht und Antrag der Revisionsstelle
- Budget des Folgejahres
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureich

Art. 10

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einer

Art. 11

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

SENIOREN NECKERTAL

Art. 13

Die Vereinsversammlung umfasst:
den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
die Berichte der Finanzverwaltung und der Revisionsstelle;
die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
andere Vorschläge.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 16

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 17

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf die Gemeinde Neckertal über. Sie hält die Aktiven einer Organisation oder Institution bereit

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 06. Juni 2025 in Mogelsberg angenommen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Vereins Senioren Neckertal

Die Präsidentin:
Frau Mägi Knaus

Die Vizepräsidentin / Aktuarin
Frau Vreni Wild